

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.01.1982

Geschäftszahl

1341/80

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Jurasek und die Hofräte Dr. Liska, Dr. Pichler, Dr. Knell und Dr. Puck als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Davy, über die Beschwerde des Dr. ED, gegen den Bescheid des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 11. April 1980, Zl. 642.652/2-5/80, betreffend Nichtigerklärung des Bescheides des Landeshauptmannes von A vom 11. Februar 1980, Zl. 3.07-2891/1980, mit dem der Beschwerdeführer als Opfer gemäß § 1 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 lit. c OFG anerkannt wurde, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 2.400,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von A vom 11. Februar 1980 wurde über Antrag des Beschwerdeführers ausgesprochen, dass dieser als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich bzw. als Opfer der politischen Verfolgung gemäß § 1 Abs. 1 lit. d bzw. Abs. 2 lit. c des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947 in der geltenden Fassung, anerkannt werde. Der Beschwerdeführer habe zur Begründung seines Antrages nachstehendes vorgebracht: Wie sich aus einem amtsärztlichen Attest des Gesundheitsamtes für die Stadt A vom 23. März 1977 ergebe, leide er infolge einer schweren perinatalen Hirnschädigung an einer rechtsseitigen Hemiparese, wobei die rechtsseitigen Extremitäten auch im Wachstum zurückgeblieben seien. Zusätzlich träten trotz laufender antikonvulsiver Behandlung zeitweise cerebrale Krampfanfälle auf. Ferner sei sein rechtes Auge nach einer Thrombose und Sekundärglaukom erblindet. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit betrage 85 %. Der Vater des Beschwerdeführers Dr. BC sei vom ersten bis zum letzten Tag der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Maßnahmen der Verwaltungsbehörden sowie Eingriffen der NSDAP in ganz besonderem Maße ausgesetzt gewesen. Er sei noch am 13. März 1938 aus seinem Dienst als Primararzt für Chirurgie am St. Johann-Spital und als Landesbeamter fristlos entlassen worden und, als er dieser Maßnahme nicht Folge geleistet habe, wenige Tage später mit Erlass, in dem Waffengewalt angedroht worden sei, aus seinem Amt entfernt worden. Da aber die darauf folgenden Wochen gezeigt hätten, dass der Dienstbetrieb im Spital gefährdet gewesen sei, sei der Vater wieder in sein Amt eingesetzt worden. Er sei aber ständig von der Dienstbehörde, von der Gestapo und der NSDAP überwacht worden und zwar aus folgenden Gründen:

Seit seiner Studienzeit sei der Vater des Beschwerdeführers ein profilierter Vertreter der christlich-sozialen und katholischen Kräfte in Österreich gewesen. Er sei ein Freund und Vertrauter der damaligen Bundeskanzler Dr. Dollfuß und Dr. Schuschnigg sowie des Altlandeshauptmannes Dr. KL gewesen. Auch habe er sich durch die Maßnahmen der NSDAP nicht einschüchtern lassen und seine gesamte Freizeit dazu benützt, um mit konspirativen Gegnern des Regimes Kontakt zu halten und diese zu unterstützen. So sei die elterliche Wohnung im Hause B-sraße 22 (in der Folge D genannt) zum ständigen Sammel- und Gesprächsort gleichgesinnter österreichischer Patrioten, die unter den Eingriffen der NS-Organen zu leiden gehabt hätten, geworden. Es hätten sich dort regelmäßig jeden Sonntagnachmittag die Herren Dr. E und und FV, weiters Kaplan HI, Dr. KL und JL getroffen. Dieses "Treiben" habe verständlicherweise dazu geführt, dass die ganze Familie im Sinne der damaligen Machthaber innerhalb und außerhalb des Hauses, in der Schule und in der Freizeit Maßnahmen "wohlbemühter" Parteigenossen unterworfen gewesen sei. So sei den Eltern aus verschiedensten Anlässen heraus mit Strafanzeigen und damit gedroht worden, man werde ihnen die Kinder wegnehmen und in ein Heim bringen. In der Schule habe der Stadtschulinspektor MN angeordnet, ein C dürfe kein "sehr gut" haben. Der Schwester

des Beschwerdeführers L sei ein religiöses Jugendbuch weggenommen worden und die Kinder seien der Aufnahme in die Hitlerjugend nicht würdig befunden worden. Als der Beschwerdeführer einmal eine vorbeimarschierende Formation des BDM ausgepiffen habe, seien Organe der NSDAP in der elterlichen Wohnung erschienen und hätten bei Wiederholung dieses Vorfalles mit der Strafanzeige gedroht. Die Situation habe sich beklemmend und drückend auf das Familienleben ausgewirkt. Den Kindern sei über die Vorgänge im Elternhaus ein absolutes Schweigegebot auferlegt worden. Die geschaffene angstvolle Situation sei insofern durchaus real gewesen, als zahlreiche Freunde des Vaters in die Konzentrationslager Dachau, Mauthausen und Buchenwald verbracht worden seien. Diese fatale Angstpsychose habe beim Beschwerdeführer bei einer gegebenen besonderen gesundheitlichen Veranlagung (rechtsseitige Parese) zu einer schweren Gesundheitsstörung geführt, wegen der er seit 1944 in ständiger ärztlicher Behandlung stehe. Selbstverständlich sei dieses Leiden durch die Angstzustände im Zusammenhang mit den Bombenangriffen auf A verschlimmert worden, doch auslösendes und bestimmendes Element sei die Angstpsychose im Zusammenhang mit den laufenden Eingriffen der NSDAP in das Familienleben gewesen. Dieser Angstzustand habe auch nach dem Verlust der elterlichen Wohnung durch Bombenschäden angehalten und sei erst mit dem Einmarsch der Amerikaner beendet worden. Ergänzend habe der Beschwerdeführer noch darauf hingewiesen, dass erst die Ereignisse mit den vorgeschilderten Angst- und Depressionszuständen zu epileptischen Anfällen im Jahre 1944 nach Jacksonstypus geführt hätten, welche eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung nach sich gezogen hätten. Die Anfälle träten seit 1944 regelmäßig auf, sie hätten in den Jahren 1973 bis 1977 zu einem Augenleiden und weiteren Lähmungserscheinungen auf der linken Körperhälfte geführt. Es sei die ganze Familie verfolgt worden, nicht nur der Vater, sondern auch die Geschwister und die Mutter. Darüber hinaus seien auch die Geschwister des Vaters des Beschwerdeführers in Innsbruck, Wien und Bregenz aus politischen Gründen verfolgt worden und im Sinne des Opferfürsorgegesetzes zu Schaden gekommen. So habe es beim Beschwerdeführer einen Schock hervorgerufen, dass anlässlich der Schuleinschreibung ein Geburtsschein, der den ehemaligen Bundeskanzler Dr. Dollfuß als Taufpaten ausgewiesen habe, zurückgewiesen worden sei mit der Drohung, das Dokument würde der Gauleitung vorgelegt werden, wenn auf dessen Annahme bestanden würde. Die Mutter des Beschwerdeführers habe sich dann in der Pfarre Alservorstadt in Wien einen Auszug aus dem Taufregister beschaffen müssen, der keinerlei Hinweis auf die Taufpaten enthalten habe. Solche Vorfälle hätten das Nervenleiden des Beschwerdeführers ausgelöst. Vor allem sei ein Herr OP mit der ständigen diskreten Überwachung der Familie des Beschwerdeführers beauftragt worden. Er habe regelmäßig die elterliche Wohnung aufgesucht und getrachtet, die Kinder auszuhorchen, habe sie ins Cafehaus eingeladen und zum Zahnarzt begleitet. Im Falle des Beschwerdeführers müssten die Angst-, Furcht-, Pressions- und Schockzustände als Ganzes gesehen werden, die schließlich zu seinem Leiden geführt hätten. Schließlich sei der Beschwerdeführer als in seinen Eltern verfolgt anzusehen. Der Beschwerdeführer habe auf zahlreiche Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und insbesondere auf das Erkenntnis vom 29. November 1972, Zl. 514/72, verwiesen. Bezüglich der Verfolgungsmaßnahmen gegen seinen Vater habe er schließlich noch darauf hingewiesen, sein Vater habe sich beständig geweigert, Juden und Fremdarbeiter schlechter zu behandeln, zu asylisieren oder zu isolieren. Nach Wiedergabe der Aussagen der vernommenen Zeugen Dr. BC, HI, FG sowie der Gutachten des Univ. Prof. Dr. OP und des Dr. ST kam die erstinstanzliche Behörde "nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes, der sich aus dem vorliegenden Akt ergibt und ausgehend von dem Grundsatz, dass nach dem geltenden Opferfürsorgegesetz Schädigungen für die erlittenen Verfolgungsmaßnahmen abgegolten werden sollen", zu nachstehender Schlussfolgerung: Als Opfer der politischen Verfolgung seien Personen anzusehen, die durch Maßnahmen von Behörden oder durch Eingriffe der NSDAP zu Schaden gekommen seien. Es sei nun erwiesen, dass zunächst Dr. BC außer Dienst gestellt worden sei und dies aus rein innen- und parteipolitischen Gründen. Er sei dann in der weiteren Folge nicht nur überwacht worden, sondern man sei ständig bemüht gewesen, ihn einzuschüchtern, nicht zuletzt, um ihn gefügig zu machen bei der Behandlung von Juden und Fremdarbeitern. Bei einem Weiterbestehen des Nationalsozialismus und dem siegreichen Abschluss der Kriegereignisse wäre er zweifelsohne nach der Lage der Dinge um seine Existenz gekommen. Der durch einen schweren Beruf ohnehin nervlich ausgelastete Vater des Beschwerdeführers sei sohin weiteren Belastungen aus politischen Gründen ausgesetzt worden, die sich zweifelsohne auf die Familie und das häusliche Klima nachteilig auswirken hätten müssen. Hier sei nun festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zweifelsohne an einem Geburtsschaden gelitten habe. Das vom damaligen Regime geschaffene häusliche Klima habe die angeschlagene Gesundheit des Beschwerdeführers vollends zerstört, wie aus dem Gutachten des Univ. Prof. Dr. OR hervorgehe. Univ. Prof. Dr. FG habe hiezu ausgeführt, dass je nach den Verhältnissen Epilepsien beruhigt oder gereizt werden könnten. In diesem Zusammenhang weise Univ. Prof. Dr. OR darauf hin, dass bei der Entstehung von epileptischen Anfällen den psychogenen Faktoren große Bedeutung zukomme. So wisse man heute, dass Stresssituationen epileptische Anfälle auslösen könnten, ohne dass eine Erbanlage oder gar ein Hirnschaden vorhanden sei. Es sei höchst auffällig, dass die ersten Anfälle erst zwölf Jahre nach der cerebralen Schädigung aufgetreten seien. Der Gang der Ereignisse spreche sogar für eine anlagebedingte äußerst große Stabilität des Hirnorgans. Vermutlich wäre es ohne diese chronischen Stresssituationen nicht zu cerebralen Krampfanfällen gekommen. Bezeichnend sei der Wandel des Anfallstyps zu hysterischen Dämmerattacken, sodass gerade später die psychische Traumatisierung verstärkt zum Tragen gekommen sein dürfte. Diese Form des cerebralen Anfallsleidens werde in der Literatur als Hysteroepilepsie beschrieben, womit der psychogenen Komponente voll Rechnung getragen werde. Ohne die jahrelange chronische Stresssituation wären mit großer Wahrscheinlichkeit keine cerebralen Krampfanfälle aufgetreten. Es müsse angenommen werden, dass durch

diese Schädigung die Erwerbsfähigkeit um mehr als weitere 50 % gemindert worden sei. Hier sei nun festzuhalten, dass insbesondere auch im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. November 1972, Zl. 514/72, sich ein Kind in seinen Eltern verfolgt sehen könne. Zunächst sei festzuhalten, dass jede politische Bewegung bemüht sei, ihr entgegenstehende Ideologien zu unterdrücken und dabei nicht Auswirkungen auf die nähere Umgebung berücksichtige, wenn ein Repräsentant einer gegnerischen Ideologie unschädlich gemacht werden solle. Die Maßnahmen gegen die Eltern wirkten sich notwendig auf die Kinder aus. In dem angeführten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes werde daher konstatiert, dass es nicht im Sinne des Gesetzes sei, die natürliche Schicksalsverbundenheit der Eltern mit den Kindern außer acht zu lassen. Die damals Verantwortlichen hätten die ganze Familie einschüchtern wollen, wobei dieses Bemühen beim Beschwerdeführer, der bereits gesundheitlich angeschlagen gewesen sei, die in der vorangeführten Stellungnahme des Dr. FG und im Gutachten des Univ. Prof. Dr. OR zum Ausdruck gebrachten Gesundheitsschäden herbeigeführt hätten. Es müsse dem Beschwerdeführer auch darin Recht gegeben werden, wenn er den Tatbestand des § 1 Abs. 1 lit. d OFG als erfüllt ansehe. Der Beschwerdeführer habe sich rückhaltlos mit Wort und Tat gegen die Ideen des Nationalsozialismus gestellt, indem er seine gegnerische Einstellung beim Aufmarsch des BDM-Zuges zum Ausdruck gebracht habe, wobei auch die bedrohlichen Situationen etwa bei der Schuleinschreibung oder in der Schule ihm selbst zuzurechnen seien. Hier sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer schon durch die Geburt als Vertreter des gegnerischen christlich-sozialen Lagers abgestempelt gewesen sei, dass jede weitere Deklaration seiner Einstellung bzw. der seiner Familie diese gegnerische Einstellung bekräftigt habe und Rückwirkungen auf die Umwelt gehabt haben müsse. Dabei sei zu berücksichtigen, dass Mut nicht Freisein von Angst, sondern Überwinden von Angst bedeute. Dies könne bei einem gesundheitlich angeschlagenen Menschen naturgemäß zu weiteren Schädigungen führen, wie es im Gegenstand der Fall gewesen sei. Auf Grund des Vorbringens des Beschwerdeführers und der Ergebnisse des Beweisverfahrens sei daher die erste Instanz zur Ansicht gekommen, dass der Antragsteller als Opfer des Kampfes um ein freies und demokratisches Österreich bzw. als Opfer der politischen Verfolgung anzusehen sei und auf Grund der Maßnahmen der damaligen Machthaber bei angeschlagener Gesundheit eine weitere Schädigung von über 50 % erlitten habe.

Mit dem angefochtenen Bescheid erklärte die belangte Behörde den obzitierten Bescheid des Landeshauptmannes von A gemäß § 16 OFG in Verbindung mit § 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950 als nichtig. In der Begründung wird nach einer zusammenfassenden Wiedergabe des Inhaltes des Bescheides des Landeshauptmannes von A ausgeführt, die Anerkennung als Opfer im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d OFG setze nicht nur den Einsatz für ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich voraus, sondern darüber hinaus, dass in Verbindung mit diesem Einsatz oder durch eine wegen dieses Einsatzes erlittene Haft oder Misshandlung eine Gesundheitsschädigung in einem näher umschriebenen Sinn erworben worden sei. Die erstinstanzliche Behörde habe sich bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Opfer im Sinne dieser Bestimmung damit begnügt, das Verhalten des Beschwerdeführers, im besonderen seine Missfallensäußerung angesichts einer vorbeiziehenden BDM-Gruppe, unter den Begriff des Einsatzes für ein freies und demokratisches Österreich zu subsumieren. Sie habe jedoch dem gesamten Sachverhalt nicht das Vorliegen der in der zitierten Gesetzesstelle geforderten besonderen Folgen (Gesundheitsschädigung im Zuge des Einsatzes durch eine mit dem Einsatz im Zusammenhang stehende Haft oder durch eine Misshandlung) entnehmen können und habe ein Vorliegen dieser Voraussetzungen in der Bescheidbegründung auch nicht behauptet. Die Anerkennung des Beschwerdeführers als Opfer des Kampfes um ein freies und demokratisches Österreich widerspreche daher den materiellrechtlichen Bestimmungen des § 1 Abs. 1 lit. d OFG. Die Anerkennung als Opfer der politischen Verfolgung im Sinne des § 1 Abs. 2 erster Satz OFG erfordere nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Annahme des Vorliegens folgender Voraussetzungen:

a) Es müsse sich um eine konkrete Verfolgungsmaßnahme handeln; Angstzustände, die durch die politische Situation der NS-Zeit entstanden seien, könnten darnach nicht als Auswirkungen politischer Verfolgung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes angesprochen werden, da es an dem erforderlichen Angriffstatbestand einer Verfolgung fehle (vgl. Erkenntnis vom 10. Dezember 1953, Zl. 43/52);

b) ein Angriff müsse gegenüber dem Betroffenen aus einem im Opferfürsorgegesetz erwähnten Verfolgungszweck erfolgt sein (Erkenntnis vom 18. Februar 1960, Zl. 2513/59). Dem gesamten in der Begründung des erstinstanzlichen Bescheides wiedergegebenen Sachverhalt sei lediglich zu entnehmen, dass der Vater des Beschwerdeführers für kürzere Zeit seines Dienstes enthoben worden sei und nach seiner Wiederindienststellung ständiger Überwachung durch NS-Stellen unterworfen gewesen sein solle. Das politisch exponierte Familienmitglied sei der Vater des Beschwerdeführers gewesen und sämtliche Maßnahmen, die Überwachung wie die zu verschiedenen Malen erfolgte Bespitzelung - auch durch Befragung der Kinder - habe sich gegen den Vater des Beschwerdeführers gerichtet, keinesfalls jedoch gegen den Beschwerdeführer selbst, dessen viertes bis zwölftes Lebensjahr in die NS-Zeit gefallen sei. Die Verweigerung des Eintrittes in das "Deutsche Jungvolk" (für die Hitlerjugend wäre der Beschwerdeführer erst ab dem 14. Lebensjahr in Frage gekommen) könne nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht als "Verfolgung" im Sinne des Opferfürsorgegesetzes angesehen werden, abgesehen davon, dass gerade für die NS-Gliederungen eine gewisse körperliche Mindesttauglichkeit erforderlich gewesen wäre. Selbst als der Beschwerdeführer sein Missfallen an einer NS-Jugendorganisation öffentlich kundgetan habe, sei den Eltern mit Verhaftung gedroht worden, während

er offensichtlich deshalb nicht gemäßregelt worden sei. Der Umstand, dass sich die politische Situation des Vaters des Beschwerdeführers auf die Familie - und damit auch auf den Beschwerdeführer - ungünstig ausgewirkt habe, dürfe nicht vergessen lassen, dass das Gesetz eine gegen den Beschwerdeführer gerichtete Verfolgungsmaßnahme fordere. Dem von der erstinstanzlichen Behörde zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. November 1972, Zl. 514/72, sei ein anderer Sachverhalt zu Grunde gelegen. In dem diesem Erkenntnis vorangegangenen Verwaltungsverfahren hätte eine "arische" Mutter die Gewährung der Entschädigung wegen Lebens im Verborgenen aus den im § 1 Abs. 2 OFG umschriebenen Gründen (Verfolgung aus Gründen der Abstammung) geltend gemacht und dies damit begründet, dass sie ihre Kleinkinder, die Mischlinge im Sinne der "Nürnberger Gesetze" gewesen seien, vor Verfolgung habe schützen und aus diesem Grund ein Leben im Verborgenen unter menschenunwürdigen Bedingungen habe auf sich nehmen müssen. Hiezu habe der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung vertreten, dass die Mutter "als in ihren Kindern verfolgt" anzusehen sei, wenn sich die Verfolgungsmaßnahmen aus Gründen der Abstammung gegen die Kinder gerichtet hätten und diese ausschließlich der Obsorge der Mutter anvertraut gewesen seien, sodass die Frau - nach ihren Angaben, um ihre Kinder zu schützen - ein menschenunwürdiges Leben im Verborgenen auf sich habe nehmen müssen. Abgesehen davon, dass nicht vorstellbar sei, welches Verhalten eines zum Zeitpunkt der Endigung der NS-Herrschaft zwölfjährigen Kindes eine gegen den Vater gerichtete Verfolgungsmaßnahme hätte abwenden können, und abgesehen davon, dass aus den Akten nicht zu entnehmen sei, welche Verfolgungsmaßnahme im Sinne des § 1 Abs. 2 OFG gegen den Vater selbst etwa gesetzt worden sei, sei nochmals festzustellen, dass gegen den Beschwerdeführer persönlich keine Verfolgungsmaßnahme gerichtet gewesen sei. Auch die Anerkennung als Opfer der politischen Verfolgung widerspreche daher den materiellrechtlichen Bestimmungen des § 1 Abs. 2 OFG. Schließlich widerspreche es den Denkgesetzen, ein- und dieselbe Gesundheitsschädigung sowohl zur Grundlage einer Anerkennung nach § 1 Abs. 1 lit. d OFG als auch einer solchen nach § 1 Abs. 2 lit. c OFG zu nehmen. Darüber hinaus setze sowohl die Anerkennung als Opfer des Kampfes im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d OFG als auch jene als Opfer der politischen Verfolgung im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. c OFG voraus, dass die kausale (durch einen Einsatz für Österreich oder eine politische Verfolgung verursachte) Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsofopferversorgungsgesetzes (KOVG) 1957 mindestens 50 % betragen habe oder betrage. Bei der Bestimmung der anspruchsbegründenden Minderung der Erwerbsfähigkeit habe die erstinstanzliche Behörde die hierfür in den §§ 4 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 KOVG in Verbindung mit der Richtsatzverordnung gegebenen Normen nicht berücksichtigt. Die Anerkennung des Beschwerdeführers als Opfer habe daher zusätzlich den für die Feststellung der anspruchsbegründenden Minderung der Erwerbsfähigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen widersprochen. Aus all diesen Gründen sei der Bescheid des Landeshauptmannes von A gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950 als nichtig zu erklären.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften erhobene Beschwerde.

Die belangte Behörde beantragt in ihrer Gegenschrift die Abweisung der Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1.1. Gemäß § 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950 können Bescheide von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde als nichtig erklärt werden, wenn der Bescheid an einem durch gesetzliche Vorschriften ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet. Gemäß § 16 Abs. 2 OFG leiden Bescheide, die den materiell-rechtlichen Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes widersprechen, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler. Die Vorschrift des § 16 Abs. 2 OFG in Verbindung mit § 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950 räumt der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde demnach nicht eine uneingeschränkte Befugnis ein, Bescheide von Unterbehörden als nichtig zu erklären, sondern diese Befugnis beschränkt sich nur auf rechtskräftige Bescheide, die den materiell-rechtlichen Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes widersprechen. Ein solcher Widerspruch liegt dann vor, wenn die Unterbehörde zu dem (allein der Rechtskraft fähigen) Spruch nur deshalb gekommen ist, weil sie den festgestellten Sachverhalt zu Unrecht einer bestimmten Norm des Opferfürsorgegesetzes unterstellt, eine solche unrichtig ausgelegt oder rechtsirrtümlich eine anzuwendende Norm des Opferfürsorgegesetzes nicht herangezogen hat. Ist die Unterbehörde trotz richtiger Anwendung der materiell-rechtlichen Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes aber nur deshalb zu einem nach Ansicht der in Betracht kommenden Oberbehörde rechtswidrigen Bescheid gelangt, weil sie eine unrichtige Beweiswürdigung vorgenommen hat, dann bietet die Bestimmung des § 16 Abs. 2 OFG in Verbindung mit § 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950 keine Handhabe, den rechtskräftigen Bescheid der Unterbehörde als nichtig zu erklären (vgl. die zu § 16 Abs. 2 OFG ergangenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Juni 1959, Slg. N. F. Nr. 5005/A, und vom 7. Dezember 1973, Slg. N. F. Nr. 8515/A, sowie die ähnliche gesetzliche Bestimmungen betreffenden Erkenntnisse vom 8. April 1960, Slg. N. F. Nr. 5265/A, vom 28. April 1960, Slg. N. F. Nr. 5284/A, vom 29. März 1962, Slg. N. F. Nr. 5756/A, und vom 22. Februar 1979, Zl. 1543/78). Der im Bescheid der Unterbehörde festgestellte Sachverhalt, und nur dieser, ist somit der rechtlichen Wertung durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde nach § 16 Abs. 2 OFG in Verbindung mit § 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950 zu Grunde zu legen.

1.2. Nach den zu 1.1. dargelegten Grundsätzen ist im Beschwerdefall nur zu prüfen, ob die belangte Behörde bei der Entscheidung der Rechtsfrage eines allfälligen Widerspruches des Bescheides des Landeshauptmannes

von A, nach dessen Spruch der Beschwerdeführer als "Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich bzw. als Opfer der politischen Verfolgung gemäß § 1 Abs. 1 lit. d bzw. Abs. 2 lit. c des Opferfürsorgegesetzes" anerkannt wurde, mit diesen materiellrechtlichen Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes von dem in der Begründung des Bescheides der Unterbehörde festgestellten Sachverhalt ausgegangen ist und bejahendenfalls, ob ihre einen solchen Widerspruch bejahende Rechtsauffassung dem Gesetz entspricht. Soweit daher das ausführliche Beschwerdevorbringen nicht von dem im Bescheid der Unterbehörde festgestellten Sachverhalt ausgeht und auf Grund solcher nicht festgestellter Sachverhaltsannahmen zu einer anderen rechtlichen Wertung als der angefochtene Bescheid gelangt, war auf diesen Teil der Beschwerdeausführungen nicht einzugehen.

1.3. Zufolge der Beschränkung der Prüfungsbefugnis der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde auf die zu 1.1. genannte Rechtsfrage sind auch die vom Beschwerdeführer unter dem Beschwerdegrund der Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften erhobenen Einwände, die belangte Behörde habe "keinerlei Ermittlungs- oder Beweisverfahren durchgeführt" und dem Beschwerdeführer keine Gelegenheit gegeben, der belangten Behörde "aufzuzeigen und zu beweisen, dass er selbst infolge seines Verhaltens, seiner personsbezogenen Stellung sowie auch und gerade wegen seines jugendlichen Alters und seiner gesundheitlichen Situation unmittelbar Betroffener und Zielscheibe der Angriffe der NS-Machthaber gegen seine Person" gewesen sei, unbeachtlich.

2.1. Gemäß § 1 Abs. 1 OFG sind als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich im Sinne dieses Bundesgesetzes Personen anzusehen, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus, mit der Waffe in der Hand gedämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben, und hiefür in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 ... c) an den Folgen einer im Kampfe erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittenen Misshandlung verstorben sind, d) (in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung vor der 26. Opferfürsorgegesetz-Novelle BGBl. Nr. 582/1980) an Gesundheitsschädigungen infolge einer der in lit. c angeführten Ursachen leiden oder gelitten haben, wenn durch die Gesundheitsschädigungen die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 197/1949, in der jeweils geltenden Fassung, auf die Dauer von wenigstens sechs Monaten um mindestens 50 % gemindert ist oder gemindert war ...". Die Anerkennung einer Person als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d OFG setzt daher - bezogen auf die Tatbestandsvariante einer erlittenen Misshandlung bei einem Einsatz - voraus, dass sich eine Person rückhaltlos in Wort oder Tat für ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich eingesetzt und bei diesem Einsatz oder wegen dieses Einsatzes eine Misshandlung erlitten hat, die eine Gesundheitsschädigung im Sinne der zitierten Bestimmung zur Folge hatte (vgl. Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Jänner 1950, Slg. N. F. Nr. 1190/A, vom 12. Juli 1951, Slg. N. F. Nr. 2203/A, vom 27. November 1952, Zl. 2/52, vom 19. September 1957, Zl. 972/56, und vom 20. Oktober 1960, Zl. 694/59).

2.2. Die belangte Behörde erachtete einen Widerspruch des Bescheides der Unterbehörde mit § 1 Abs. 1 lit. d OFG deshalb gegeben, weil sich die Unterbehörde damit begnügt habe, das Verhalten des Beschwerdeführers unter den Begriff des Einsatzes für ein freies und demokratisches Österreich zu subsumieren, das Vorliegen der erforderlichen besonderen Folgen (Gesundheitsschädigung im Zuge des Einsatzes durch eine mit dem Einsatz im Zusammenhang stehende Haft oder durch eine Misshandlung) dem gesamten Sachverhalt aber nicht habe entnehmen können und ein Vorliegen dieser Voraussetzungen in der Bescheidbegründung auch nicht behauptet habe.

2.3. Die vom Beschwerdeführer dagegen erhobenen Einwände lassen sich wie folgt zusammenfassen: Erstens negiere die belangte Behörde die Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers nach § 1 Abs. 1 lit. d OFG deshalb, weil ihrer Ansicht nach die Unterbehörde eine unrichtige Beweiswürdigung des von ihr erhobenen medizinischen Sachverständigenbeweises sowie der Zeugen- und Urkundenbeweise vorgenommen habe. Die Unterbehörde habe nämlich durch die wörtliche Wiedergabe wesentlicher Passagen des zitierten Gutachtens eindeutig ihren Willen zum Ausdruck gebracht, den Sachverständigenbeweis dahin gehend zu würdigen, dass die Aktivitäten der NS-Machthaber gegenüber dem Beschwerdeführer im Elternhause - und darunter habe die Unterbehörde zweifelsfrei alle durchwegs gleichartigen Schimpfkanonaden, Vorhaltungen wie Einschüchterungsversuche durch Ausüben psychischen Druckes durch das Gestapo-Organ OP, durch die Schulbehörde bei der Schuleinschreibung wie auch durch Funktionäre der NSDAP und der HJ verstanden wissen wollen - durch den Einsatz bzw. wegen des Einsatzes im Sinne des § 1 Abs. 1 OFG und wegen der politischen Verfolgung im Sinne des § 1 Abs. 2 OFG erlittene Misshandlungen darstellten, woraus dann die Gesundheitsschädigung in der im Opferfürsorgegesetz ebenfalls umschriebenen Schwere resultierte. Zweitens habe der Beschwerdeführer die beiden von der Unterbehörde als Einsätze anerkannten Vorfälle klar dargestellt und ausgeführt, dass es aus beiden Anlässen heraus zu massiven Vorhaltungen der NS-Organen und Funktionäre gekommen sei, wobei sogar Anzeige deswegen erstattet worden und es zu Weiterungen gekommen sei. Gerade die beiden als Einsatz bewerteten Vorfälle hätten den Beschwerdeführer besonders belastet, habe er doch auf Grund seines Tuns bzw. seiner personsbezogenen Stellung weitere Verfolgungsmaßnahmen gegen die Familie, insbesondere gegen seinen Vater, befürchten müssen. Auch gerade diese beiden Vorfälle hätten die Gesundheitsschädigung des Beschwerdeführers mit ausgelöst. Unter einer "Misshandlung" im Sinne des § 1

Abs. 1 lit. c OFG sei nicht nur jede Beeinträchtigung durch Verletzung (Hieb, Schlag, Stoß etc.) zu verstehen, sondern auch ein Einwirken auf den Körper durch psychischen Druck, Zwang und Terror. Im Einklang mit den Ausführungen bei Birti "Opferfürsorgegesetz 1958" vertrete der Beschwerdeführer die Überzeugung, dass darunter sowohl traumatische Einwirkungen wie auch ein Zwang zum Verrichten einer Tätigkeit - als auf ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen - zu verstehen sei und zwar dann, wenn dieser Druck und Zwang psychischer Natur im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Opfers, diesem nicht zumutbar gewesen sei.

2.4. Der ersten Gruppe von Einwänden käme dann im Sinne der Darlegungen zu 1.1. Berechtigung zu, wenn die belangte Behörde bei ihrer Entscheidung nicht von den Feststellungen der Unterbehörde, sondern von einem davon abweichenden Sachverhalt ausgegangen wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Denn die belangte Behörde hat die Prüfung des Bescheides der Unterbehörde unter dem Gesichtspunkt eines Widerspruches mit § 1 Abs. 1 lit. d OFG lediglich auf Grund der von der Unterbehörde in die Begründung ihres Bescheides ausdrücklich aufgenommenen Erwägungen vorgenommen. Darnach habe sich der Beschwerdeführer rückhaltlos mit Wort und Tat gegen die Ideen des Nationalsozialismus gestellt, indem er seine gegnerische Einstellung beim Aufmarsch des BDM-Zuges zum Ausdruck gebracht habe, wobei auch die bedrohlichen Situationen etwa bei der Schuleinschreibung oder in der Schule ihm selbst zuzurechnen seien. Es sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer schon durch die Geburt als Vertreter des gegnerischen christlich-sozialen Lagers abgestempelt gewesen sei, dass jede weitere Deklaration seiner Einstellung bzw. der seiner Familie diese gegnerische Einstellung bekräftigt habe und Rückwirkungen auf die Umwelt gehabt haben müsse. Dabei sei zu berücksichtigen, dass Mut nicht Freisein von Angst, sondern Überwinden von Angst bedeute. Dies könne bei einem gesundheitlich angeschlagenen Menschen naturgemäß zu weiteren Schädigungen führen, wie es im Gegenstand der Fall gewesen sei. Im Konnex der oben wiedergegebenen "Schlussfolgerung" wurde aber von der Unterbehörde weder festgestellt, welche "Rückwirkungen" seitens der "Umwelt" diese von der Unterbehörde als "Einsätze" qualifizierten Ereignisse auf den Beschwerdeführer hatten, noch Erwägungen darüber angestellt, ob allfällige Reaktionen auf seine beiden "Einsätze" beim BDM-Vorbeimarsch und der Schuleinschreibung als "Misshandlungen" im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. c OFG zu qualifizieren seien. Selbst wenn man aber unterstellte, die Unterbehörde habe die beiden "Einsätze" betreffenden Behauptungen des Beschwerdeführers, soweit sie in der Bescheidbegründung wiedergegeben wurden, als erwiesen erachtet, wonach nach dem Auspfeifen der vorbeimarschierenden Formation des BDM durch den Beschwerdeführer "Organe des NSDAP in der elterlichen Wohnung erschienen" seien und "bei Wiederholung dieses Vorfalles mit der Strafanzeige gedroht" hätten und wonach bei Vorweis eines Geburtsscheines des Beschwerdeführers, der den ehemaligen Bundeskanzler Dr. Dollfuß als Taufpaten aufgewiesen habe, anlässlich der Schuleinschreibung dieses Dokument mit der Drohung zurückgewiesen worden sei, es würde der Gauleitung vorgelegt werden, wenn auf seiner Annahme bestanden würde, blieben die Ausführungen in der Begründung des angefochtenen Bescheides richtig, dass sich die Unterbehörde in ihrer Bescheidbegründung nicht mit der Frage der Wertung dieser Reaktionen als "Misshandlungen" und ihrer kausalen Verknüpfung mit den als erwiesen erachteten Gesundheitsschädigungen befasst habe. Dies schadete zwar dann nicht, wenn die beiden Reaktionen "bei richtiger rechtlicher Wertung" als "Misshandlungen" im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. c OFG, die Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d leg. cit. zur Folge hatten, zu qualifizieren wären. Das trifft aber, wie unter 2.5. darzulegen sein wird, nicht zu. Keinesfalls kann aber in der Nichtbeachtung möglicher, in der Begründung des Bescheides der Unterbehörde nicht zum Ausdruck kommender Sachverhaltsannahmen dieser Behörde durch die belangte Behörde eine Umwürdigung von Beweisen erblickt werden, wie dies der Beschwerdeführer meint, da nach den Darlegungen zu 1.1. bei der Bescheidprüfung nach § 16 Abs. 2 OFG die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde von dem von der Unterbehörde festgestellten Sachverhalt auszugehen hat. Ob die Unterbehörde "zweifelsfrei die obgenannten Aktivitäten der NS-Machthaber gegenüber dem Beschwerdeführer im Elternhaus" (die in diesem Zusammenhang von der Unterbehörde nicht einmal angedeutet wurden) als "Misshandlungen" verstanden wissen wollte, ist daher ebenso irrelevant wie die Behauptung des Beschwerdeführers, die Unterbehörde habe durch die wörtliche Wiedergabe wesentlicher Passagen des Sachverständigengutachtens eindeutig ihren Willen zum Ausdruck gebracht, den Sachverständigenbeweis dahin gehend zu würdigen, dass diese Aktivitäten "Misshandlungen" im genannten Sinn darstellten, da abgesehen davon, dass der Sachverständige - seiner Funktion entsprechend mit Recht eine solche Wertung in seinem Gutachten gar nicht vorgenommen hat, die "Aktivitäten gegenüber dem Beschwerdeführer im Elternhaus" - sieht man von der Strafdrohung wegen des Auspfeifens des BDM-Vorbeimarsches ab - von der Unterbehörde im Konnex mit der Wertung des Sachverhaltes nach § 1 Abs. 1 lit. d OFG überhaupt nicht herangezogen wurden.

2.5. Es bleibt daher zu prüfen, ob die im gegenständlichen Zusammenhang noch als Feststellungen der Unterbehörde in Betracht kommenden Drohungen mit einer Strafanzeige im Wiederholungsfall (beim BDM-Vorbeimarsch) und der Vorlage des Taufscheines an die Gauleitung bei Bestehen auf dessen Annahme - unabhängig davon, ob die diesen Drohungen vorangegangenen Ereignisse als "Einsätze" im Sinne des § 1 Abs. 1 OFG verstanden werden können und ob ein Kausalzusammenhang zwischen diesen Drohungen und der als erwiesen erachteten Gesundheitsschädigung des Beschwerdeführers besteht - als "Misshandlungen" im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. c OFG zu werten sind. Das ist zu verneinen. Denn erstens richteten sich die beiden Drohungen nicht unmittelbar gegen den Beschwerdeführer, sondern gegen dessen Eltern (oder einen Elternteil). Zweitens - und vor allem - kann aber eine solche Drohung mit einer Strafanzeige und jene mit der Vorlage eines Dokumentes an die Gauleitung nicht als "Misshandlung" im Sinne der mehrfach genannten Gesetzesstelle verstanden werden, selbst wenn man - wie der Beschwerdeführer meint -, darunter nicht nur im Sinne der

ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtskotes einen Angriff auf den Körper in Form von Tätlichkeiten oder bestimmte, eine (zusätzliche) körperliche Beschädigung bewirkende Zwangsmaßnahmen (Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Juli 1951, Slg. N. F. Nr. 2203/A, vom 29. Oktober 1951, Zl. 62/51, vom 11. März 1954, Zl. 3140/52, teilweise veröffentlicht in Slg. N. F. Nr. 3346/A, vom 13. Jänner 1955, Zl. 747/54, und vom 16. März 1961, Zl. 637/55) erblicken dürfte.

3.1. Als Opfer der politischen Verfolgung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind gemäß § 1 Abs. 2 OFG Personen anzusehen, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-)behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaße zu Schaden gekommen sind. Als solche Schädigungen in erheblichem Ausmaße sind anzusehen:

... c) eine Gesundheitsschädigung, durch die die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes um mindestens 50 v. H. gemindert ist, ...". Die Anerkennung einer Person als Opfer der politischen Verfolgung setzt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wie die belangte Behörde zu Recht betont, voraus, dass eine konkrete Verfolgungshandlung gegenüber dem Betroffenen von einer der in § 1 Abs. 2 OFG genannten Stelle aus einem im Opferfürsorgegesetz erwähnten Verfolgungszweck erfolgt ist, also zu dem Zweck, das Opfer aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität zu schädigen oder sonst wie in einen qualvollen Zustand zu versetzen (Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. November 1953, Slg. N. F. Nr. 3188/A, vom 17. März 1955, Slg. N. F. Nr. 3688/A, vom 16. Februar 1956, Zl. 1067/55, vom 26. November 1959, Zl. 1037/59). Hat eine Person zwar einen Schaden im Mindestausmaß des § 1 Abs. 2 OFG erlitten, stand diese Schädigung jedoch nicht im Kausalzusammenhang mit einer gegen ihre Person gerichteten Verfolgung und stellte somit der eingetretene Schaden keinen unmittelbaren (d. h. aus einer Verfolgung gegen sie entstandenen), sondern nur einen mittelbaren Schaden dar, so kann diese Person - mit der unter 3.5. behandelten Ausnahme - nicht als Opfer der politischen Verfolgung angesehen werden (Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. November 1953, Slg. N. F. Nr. 3188/A, vom 17. September 1953, Zl. 1230/52, vom 26. November 1959, Zl. 1037/59, vom 2. April 1963, Zl. 1921/62, vom 21. Jänner 1964, Zl. 439/63, vom 10. November 1963, Zl. 880/63, vom 3. November 1964, Zl. 1354/63, vom 27. Jänner 1965, Slg. N. F. Nr. 6565/A). Der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgungshandlung und dem eingetretenen Schaden ist nur dann anzunehmen, wenn der eingetretene Schaden entweder direkt beabsichtigt oder zumindest eine adäquate Folge der gegen die Person gerichteten Verfolgungshandlung war (Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Februar 1956, Zl. 1067/55, vom 25. Mai 1966, Slg. N. F. Nr. 6930/A, vom 5. Oktober 1966, Zl. 714/65, vom 15. September 1977, Zl. 979/77, vom 5. September 1980, Zl. 2638/77).

3.2. Die belangte Behörde hat nach der oben wiedergegebenen Begründung des angefochtenen Bescheides einen Widerspruch des Bescheides der Unterbehörde mit § 1 Abs. 2 lit. c OFG im wesentlichen darin erblickt, dass keine konkreten Verfolgungsmaßnahmen gegenüber dem Beschwerdeführer aus einem der im Opferfürsorgegesetz erwähnten Verfolgungszwecke als erwiesen angenommen worden seien, ein dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. November 1972, Zl. 514/72, gleich gelagerter Fall aber nicht vorliege.

3.3. Die vom Beschwerdeführer dagegen erhobenen weitwendigen Beschwerdeausführungen lassen sich dahin zusammenfassen, dass die belangte Behörde einerseits zu Unrecht nicht von Verfolgungsmaßnahmen gegen den Beschwerdeführer ausgegangen sei und andererseits rechtsirrig nicht berücksichtigt habe, dass ein Kind auch in seinen Eltern verfolgt sein könne. Die Angriffe der Organe der NS-Machthaber seien mit voller Absicht gegen die Person des Beschwerdeführers wegen dessen jugendlichen Alters und der gesundheitlichen Minderkonstitution geführt worden. Die oft stundenlangen Befragungen (besser Verhöre, Einvernahmen) des OP im Auftrag seiner Dienstbehörde hätten Amtshandlungen dargestellt, die sich ausschließlich mit der Person des Beschwerdeführers beschäftigt hätten, auf ihn gerichtet gewesen seien, auf ihn eingewirkt hätten und dem Wissen, Willen und der Absicht des Gestapo-Organes entsprochen hätten, gerade die Person des Beschwerdeführers zum Gegenstand einer Amtshandlung zu machen. Diese Amtshandlungen sollten den Beschwerdeführer treffen, ihn müde machen und zur Preisgabe von Informationen veranlassen. Der Verwaltungsgerichtshof erwähne in allen seinen Erkenntnissen, die sich mit der Begriffsbestimmung "Verfolgungsmaßnahme" befassten, die Worte "gerichtet" und "wirken", nicht aber etwa "abzielend auf" oder ähnliche Bezeichnungen. Beide Worte "gerichtet" und "wirken" brächten eine faktische Einflussnahme und ein absichtliches Setzen derselben wie Wissen und Willen zum Ausdruck, und zwar gegen den faktisch Betroffenen, nicht jedoch eine Maßnahme, mit der das Zielsubjekt gar nicht faktisch konfrontiert gewesen sei und deren Auswirkungen und Folgen es lediglich im Nachhinein wahrzunehmen vermocht habe. Diese Maßnahmen könnten nicht deshalb, weil ihre Ursache die politische Abwehrstellung des Vaters des Beschwerdeführers gewesen sei, nur dem Vater des Beschwerdeführers zugerechnet werden. Es müssten aber auch die im zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes gemachten Aussagen im Fall des Beschwerdeführers berücksichtigt werden. Denn dort wie in seinem Fall handle es sich darum, dass die natürliche Lebens- und Schicksalsgemeinschaft der Familie zum Tragen komme. Dort wie hier handle es sich um eine natürliche Wechselbeziehung zwischen Mutter bzw. Vater und ihren unmündigen Kindern, die in völliger Obsorge, Pflege und Erziehung des betroffenen Elternteiles gestanden seien, allerdings mit vertauschten Rollen.

3.4. In der ersten Gruppe von Einwänden entfernt sich der Beschwerdeführer wiederum von den Feststellungen der Unterbehörde, von der die belangte Behörde - nach den obigen Darlegungen zu Recht - allein ausgegangen ist. Nach den als "Schlussfolgerung" bezeichneten oben wiedergegebenen Erwägungen der Unterbehörde zum Tatbestand des § 1 Abs. 2 lit. c OFG stellt die Unterbehörde lediglich fest, dass das "vom damaligen Regime geschaffene häusliche Klima" die angeschlagene Gesundheit des Beschwerdeführers vollends zerstört habe und es "ohne die jahrelange chronische Stresssituation" mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu cerebralen Krampfanfällen gekommen wäre. Feststellungen darüber, ob und welche konkreten Verfolgungsmaßnahmen gegen den Beschwerdeführer ergriffen wurden (auch die beiden den oben genannten "Einsätzen" folgenden Maßnahmen richteten sich ja nicht unmittelbar gegen den Beschwerdeführer), hat die Unterbehörde auch in diesem Zusammenhang nicht getroffen. Das "vom damaligen Regime geschaffene häusliche Klima" sowie die "jahrelange chronische Stresssituation", die nach den Feststellungen der Unterbehörde eine Gesundheitsschädigung des Beschwerdeführers zur Folge hatten, können aber schon mangels jeglicher Konkretisierung nicht als Verfolgungsmaßnahmen im Sinne der Darlegungen zu 3.1. qualifiziert werden. Selbst wenn man, wie dies die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides tut - über die ausdrücklichen Feststellungen der Unterbehörde hinaus -, zu Gunsten des Beschwerdeführers als erwiesen erachtete, dass der Vater des Beschwerdeführers unter anderem auch durch Befragungen der Kinder, somit auch des Beschwerdeführers, bespitzelt wurde, reichte dies mangels von Feststellungen über die näheren Umstände dieser Befragungen zur Anerkennung des Beschwerdeführers als Opfer der politischen Verfolgung nicht aus. Allerdings vermag entgegen der offensichtlich von der belangten Behörde vertretenen Auffassung der Umstand allein, dass mit Befragungen und ähnlichen unmittelbar den Beschwerdeführer betreffenden Maßnahmen letztlich eine Bespitzelung des Vaters des Beschwerdeführers bezweckt wurde, nicht von vornherein die Qualifizierung derartiger Maßnahmen als Verfolgungsmaßnahmen gegen den damals noch unmündigen Beschwerdeführer auszuschließen. Für eine solche Wertung im Sinne der Darlegungen zu 3.1. ist allein entscheidend, ob solche unmittelbar den Beschwerdeführer betreffenden Maßnahmen - ihm gegenüber zunächst - den Zweck hatten, ihn aus politischen Gründen (d. h. - bezogen auf ein Kind - wegen seiner Zugehörigkeit zu einer politisch anders als der Nationalsozialismus eingestellten Familie) zu schädigen oder ihn sonst wie in einen qualvollen Zustand zu versetzen.

3.5. Hingegen vermögen nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes bloß mittelbare - aus Maßnahmen, die unmittelbar nur die Eltern (oder einen Elternteil) betrafen, resultierende - Gesundheitsschädigungen von Kindern nicht eine Anerkennung der nur in dieser mittelbaren Weise betroffenen Kinder als Opfer der politischen Verfolgung zu begründen. Die ausführlichen Darlegungen des Beschwerdeführers über die angebliche Parallelität des dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. November 1972, Zl. 514/72, zu Grunde liegenden Sachverhaltes mit dem von ihm behaupteten, sind nicht zielführend. Denn im zitierten Erkenntnis sah der Gerichtshof die "arische" Mutter nur insofern als - möglicherweise (der Sachverhalt war ja noch klärungsbedürftig) - "in ihren Kindern verfolgt" und damit selbst als Opfer der politischen Verfolgung an, als sich Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 2 OFG gegen die ausschließlich ihrer persönlichen Obsorge anvertrauten minderjährigen Kinder richteten. Möglicher Zurechnungsgrund war demnach die Verantwortung der Mutter für den Schutz ihrer minderjährigen Kinder, die sie veranlasste, mit den Kindern aus Furcht vor drohender Verfolgung derselben im Verborgenen zu leben. Ein solcher Zurechnungsgrund (für die Zurechnung von unmittelbar nur den Vater des Beschwerdeführers betreffenden Verfolgungsmaßnahmen) fehlt im Beschwerdefall, da den zur Zeit der behaupteten Verfolgungsmaßnahmen seines Vaters noch unmündigen Minderjährigen naturgemäß keine Verantwortung für den Schutz seines Vaters traf und er daher nicht auf Grund lediglich gegen seinen Vater gerichteter Verfolgungsmaßnahmen "als in seinem Vater verfolgt" angesehen werden kann.

4. Da es somit dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die Rechtswidrigkeit der den angefochtenen Bescheid tragenden Rechtsauffassung, die Subsumtion des von der Unterbehörde festgestellten Sachverhaltes unter die Tatbestände des § 1 Abs. 1 lit. d OFG sowie § 1 Abs. 2 lit. c leg. cit. widerspreche diesen Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes, darzutun, war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG 1965 als unbegründet abzuweisen, ohne dass auf die weiteren, eine derartige Subsumtion voraussetzenden Beschwerdeeinwände eingegangen zu werden brauchte.

5. Soweit Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zitiert wurden, die in der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse dieses Gerichtshofes nicht veröffentlicht sind, wird auf Art. 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965, verwiesen.

6. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG 1965 in Verbindung mit Art. I lit. B. Z. 4 und 5 sowie Art. III Abs. 2 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 7. April 1981, BGBl. Nr. 221.

Wien, am 15. Jänner 1982